

Das Aufsichtssystem der Internationalen Arbeitsorganisation zur Überwachung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen*

Die besonderen verfassungsmäßigen Verfahren zur Prüfung von Beschwerden und Klagen in bezug auf ratifizierte Übereinkommen

Abgesehen von dem allgemeinen Überwachungsverfahren, das zwar in der IAO-Verfassung seine Grundlage findet, jedoch im wesentlichen vom Verwaltungsrat und von der Internationalen Arbeitskonferenz selbst weiterentwickelt wurde, enthält die IAO-Verfassung zwei besondere Verfahren zur Prüfung von behaupteten Verletzungen von ratifizierten internationalen Arbeitsübereinkommen: a) das Beschwerdeverfahren und b) das Klageverfahren. Diesen beiden Verfahren sind die nachstehenden Abschnitte gewidmet.

Das Beschwerdeverfahren

Nach Artikel 24 der IAO-Verfassung kann jeder Berufsverband von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern an das Internationale Arbeitsamt eine Beschwerde richten, daß irgendein Mitgliedstaat die Durchführung eines Übereinkommens, dem er beigetreten ist, nicht in befriedigender Weise sichergestellt habe. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes kann diese Beschwerde der betreffenden Regierung übermitteln und sie einladen, sich in geeigneter Weise zur Sache zu äußern. Geht von der betreffenden Regierung binnen angemessener Frist keine Erklärung ein oder hält der Verwaltungsrat die erhaltene Erklärung für unbefriedigend, so hat er nach Artikel 25 der IAO-Verfassung das Recht, die Beschwerde und gegebenenfalls die Antwort der Regierung zu veröffentlichen.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat hierzu eine eigene Verfahrensordnung angenommen, die mehrfach, zuletzt im Jahre 1980, abgeändert wurde. Sie enthält eine Reihe von Zulässigkeitsvoraussetzungen für derartige Beschwerden – diese müssen u. a. schriftlich eingereicht werden, sie müssen sich konkret auf Artikel 24 der IAO-Verfassung beziehen, einen Mitgliedstaat der Organisation betreffen und spezifizieren, durch welchen konkreten Tatbestand das von dem betreffenden Staat ratifizierte Übereinkommen verletzt wurde – und sieht vor allem die Einsetzung eines dreigliedrigen Ausschusses aus den Reihen der Verwaltungsratsmitglieder vor, der die Angelegenheit prüfen und dem Verwaltungsrat Bericht erstatten soll. Die Behandlung der Angelegenheit durch diesen Ausschuß ist vertraulich.

In den ersten 20 Jahren nach Gründung der IAO wurde das Beschwerdeverfahren sehr selten angewandt. Insgesamt sieben Beschwerden gingen in diesem Zeitraum beim Internationalen Arbeitsamt ein, allesamt eingebracht von Arbeitnehmerverbänden. Anlässlich einer dieser Beschwerden hat der Verwaltungsrat das Prinzip aufgestellt, daß ihre spätere Zurückziehung durch die beschwerdeführende Organisation nicht automatisch die Zurückziehung der Angelegenheit selbst mit sich führt, mit der der Verwaltungsrat befaßt wurde.¹

Auch in der Nachfolgezeit und bis in die sechziger Jahre hinein wurde das Beschwerdeverfahren kaum benutzt. Danach nahm die Zahl der eingereichten Beschwerden jedoch sprunghaft zu. Zwischen 1965 und 1982 wurden insgesamt zehn Beschwerden eingereicht und in der kurzen Zeitspanne zwischen 1982 und Anfang 1986 elf. Mehrere dieser Beschwerden betrafen das Übereinkommen Nr. 111 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie die Einhaltung dieses Übereinkommens durch verschiedene Länder, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland. In einem Fall wurde die – vom Weltgewerkschaftsbund (WGB) eingereichte – Beschwerde vom Verwaltungsrat für unzulässig erklärt.² In einem anderen Fall wurde die vom Internationalen Bund Freier Gewerkschaften eingereichte Beschwerde – nachdem der Verwaltungsrat folgerte, daß die Antwort der Regierung (der ČSSR) unbefriedigend war – zusammen mit dieser Antwort und dem Bericht des von ihm eingesetzten Ausschusses veröffentlicht.³

In dem die Bundesrepublik Deutschland betreffenden Fall wurde die erste Beschwerde des WGB aus dem Jahre 1978 vom Verwaltungsrat zunächst an einen von ihm eingesetzten Ausschuß verwiesen. Dieser Ausschuß erstellte nach Prüfung der ihm vorgelegten Dokumentation einschließlich der Stellungnahmen der Bundesregierung und des WGB einen Bericht, der dem Verwaltungsrat auf seiner Novemberta-

gung 1979 vorgelegt wurde. Auf der Grundlage dieses Berichtes und der darin enthaltenen Empfehlungen beschloß der Verwaltungsrat, das Verfahren zu schließen. Der Bericht wurde zusammen mit der Beschwerde und der Antwort der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im offiziellen IAO-Bulletin veröffentlicht.⁴ Die Angelegenheit selbst – sie betraf bereits damals die in der Bundesrepublik bestehenden Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue von öffentlichen Beamten und Bewerbern für den öffentlichen Dienst und ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen Nr. 111 – wurde in der Nachfolgezeit vom Sachverständigenausschuß und vom Konferenzausschuß für die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen weiterverfolgt.⁵

Im Jahre 1984 hat der Weltgewerkschaftsbund erneut eine Beschwerde nach Artikel 24 der IAO-Verfassung gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen behaupteter Verletzung des Übereinkommens Nr. 111 beim Internationalen Arbeitsamt eingereicht. In seinem Schreiben verwies der Weltgewerkschaftsbund wiederum auf die in der Bundesrepublik vorgeschriebene Treuepflicht für öffentliche Beamte sowie für Bewerber zum öffentlichen Dienst und auf die seiner Auffassung nach diskriminierenden Maßnahmen gegenüber vielen Bewerbern um Stellen im öffentlichen Dienst, die mit dem Übereinkommen Nr. 111 unvereinbar seien.⁶

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes bejahte die Zulässigkeit der Beschwerde und setzte zunächst wiederum einen Ausschuß ein, der diese Beschwerde prüfen sollte. Der Bericht dieses Ausschusses lag dem Verwaltungsrat im Juni 1985 vor. Nach Anhören einer Erklärung des Vertreters der Bundesregierung beschloß der Verwaltungsrat auf Antrag der Arbeitnehmergruppe und mit Zustimmung des Vertreters der Bundesregierung, die Angelegenheit an einen Untersuchungsausschuß zu verweisen, der gemäß Artikel 26 Abs. 4 der IAO-Verfassung eingesetzt werden sollte.⁷ Das Funktionieren solcher Verfahren soll im nächsten Abschnitt dargestellt werden.

Das Klageverfahren

Das in der IAO-Verfassung vorgesehene Verfahren zur Behandlung von Klagen kann zunächst von jedem Mitgliedstaat gegen einen anderen Mitgliedstaat eingeleitet werden, wenn nach seiner Auffassung die Durchführung eines von beiden Teilen ratifizierten Übereinkommens nicht in befriedigender Weise sichergestellt ist. Dasselbe Verfahren

kann jedoch auch vom Verwaltungsrat selbst entweder von Amts wegen oder auf Grund der Klage eines zur Internationalen Arbeitskonferenz entsandten Delegierten angewendet werden (Artikel 26 Abs. 4 der Verfassung).

Bevor er einen Untersuchungsausschuß mit der Angelegenheit beauftragt, kann sich der Verwaltungsrat mit der Regierung in Verbindung setzen, gegen die sich die Klage richtet. Der Untersuchungsausschuß selbst setzt sich im Gegensatz zu dem für die Behandlung von Beschwerden einzusetzenden Ausschuß nicht aus Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen, sondern aus unabhängigen Persönlichkeiten.

Wird eine Klage nach Artikel 26 an einen Untersuchungsausschuß verwiesen, so ist nach Artikel 27 jedes Mitglied verpflichtet, mag sein Interesse an der Klage ein unmittelbares sein oder nicht, dem Ausschuß zum Gegenstand der Klage alle Aufschlüsse zu geben, über die es verfügt. Diese Verpflichtung trifft demnach alle Mitgliedstaaten der IAO. Nach eingehender Prüfung der Klage verfaßt der Untersuchungsausschuß einen Bericht, worin er seine Feststellungen über sämtliche für den Streitfall bedeutsamen Tatfragen niederlegt, und die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen, die der klagenden Regierung Genüge tun sollen, sowie eine Frist für die Durchführung dieser Maßnahmen empfiehlt (Artikel 28).

Der Bericht des Untersuchungsausschusses wird vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dem Verwaltungsrat und jeder an dem Streitfall interessierten Regierung mitgeteilt; der Generaldirektor veranlaßt auch seine Veröffentlichung. Jede der interessierten Regierungen hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes binnen drei Monaten mitzuteilen, ob sie die in dem Bericht des Ausschusses enthaltenen Empfehlungen annimmt oder nicht und, falls sie diese nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten wünscht (Artikel 29).

Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes über eine Klage oder eine ihm nach Artikel 29 unterbreitete Streitfrage ist endgültig. Falls ein Mitgliedstaat innerhalb der vorgeschriebenen Frist die in dem Bericht des Untersuchungsausschusses oder in der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes etwa enthaltenen Empfehlungen nicht befolgt, so kann der Verwaltungsrat der Konferenz die Maßnahmen empfehlen, die ihm zur Sicherung der Ausführung dieser Empfehlungen zweckmäßig erscheinen.

Falls eine auf Grund der Artikel 25 (Beschwerde) oder 26 (Klage) aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat kommt, hat die betreffende Regierung – sofern sie nicht schon im Verwaltungsrat vertreten

ist – das Recht, einen Vertreter als Teilnehmer an den Beratungen des Verwaltungsrates in dieser Angelegenheit zu entsenden. In den ersten vierzig Jahren des Bestehens der Internationalen Arbeitsorganisation wurde nur eine einzige Klage eingereicht, und zwar 1934 vom indischen Arbeitnehmerdelegierten auf der Internationalen Arbeitskonferenz. Sie betraf die Anwendung des Übereinkommens Nr. 1 über die Arbeitszeit in Indien. Der Verwaltungsrat setzte jedoch damals keinen Untersuchungsausschuß ein, da die indische Regierung sich verpflichtete, die Angelegenheit zu bereinigen.

In den sechziger und siebziger Jahren wurde das Klageverfahren jedoch häufiger angewandt, und zwar sowohl von Regierungen wie auch von Gewerkschaftsvertretern und später auch von Arbeitgebervertretern. 1961 reichte Ghana eine Klage gegen Portugal ein wegen der Anwendung des Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit in den von Portugal verwalteten afrikanischen Gebieten. Damals wurde zum ersten Mal der in Artikel 26 Abs. 3 der Verfassung vorgesehene Untersuchungsausschuß eingesetzt. Die Mitglieder dieses Ausschusses wurden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors bestellt. Jedoch stellte der Verwaltungsrat keine Verfahrensordnung auf, sondern überließ es dem Untersuchungsausschuß selbst, wie er seine Arbeit organisierte. Der Ausschuß besuchte Angola und Mozambique im Dezember 1961 und prüfte vor Ort, ob die Klage sich auf genügend konkrete Fakten stützen konnte, die eine Weiterverfolgung des Verfahrens rechtfertigten. Der Ausschuß vertrat bereits damals die Auffassung, daß seine Rolle nicht darauf beschränkt war, die Informationen zu prüfen, die ihm die betroffenen Parteien liefern konnten, sondern daß er von sich aus alle Maßnahmen ergreifen sollte, um über vollständige Informationen zu den strittigen Fragen zu verfügen.⁸

Der Klage Ghanas gegen Portugal folgte 1962 eine Klage Portugals gegen Liberia wegen der Anwendung des Übereinkommens Nr. 29 über das Verbot der Zwangsarbeit. Im Jahre 1968 haben Arbeitnehmerdelegierte auf der Internationalen Arbeitskonferenz eine Klage eingereicht, die die Anwendung der Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen durch Griechenland betrafen. Der in dieser Angelegenheit eingesetzte Untersuchungsausschuß beschloß jedoch, nicht nach Griechenland zu reisen, da die damalige griechische Militärregierung Einwendungen gegen die Anhörung eines von den Klägern vorgeschlagenen Zeugen erhoben hatte und sich vom Verfahren zurückzog. Der Bericht des Untersuchungsausschusses wurde sodann auf Grund der anderweitig erhaltenen Informationen und Zeugenaussagen erstellt.

In den siebziger Jahren reichten Arbeitnehmerdelegierte auf der Internationalen Arbeitskonferenz mehrere Klagen ein. Sie betrafen die Anwendung der Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen in Argentinien, Bolivien und Uruguay. Der Verwaltungsrat verwies diese Klagen zunächst an seinen Ausschuß für Vereinigungsfreiheit. Dieser 1951 vom Verwaltungsrat gegründete Ausschuß hat zur Aufgabe, Beschwerden und Klagen über die behauptete Verletzung der betreffenden Übereinkommen der IAO zu prüfen, auch wenn diese von den Mitgliedstaaten, gegen die sich die Beschwerden richten, nicht ratifiziert wurden.⁹ Der Ausschuß erstellte eine Reihe von Sonderberichten über die Situation in diesen Ländern, die vom Verwaltungsrat geprüft wurden. Ferner wurden Vertreter der IAO in die Länder geschickt, um die Probleme mit den Behörden und den betroffenen Gewerkschaften zu diskutieren. Die Verbesserung der politischen Situation und die Rückkehr zur Demokratie in den betreffenden Ländern hat dann auch zu einer Lösung der angestandenen Probleme geführt.

In der Folgezeit klagte die Regierung Frankreichs gegen die Regierung Panamas wegen der behaupteten Verletzung mehrerer Übereinkommen über die Seeschifffahrt durch Panama. Bezüglich dieser Klagen setzte der Verwaltungsrat mit dem Einverständnis der französischen Regierung das Verfahren zunächst aus, um der Regierung von Panama Gelegenheit zu geben, die innerstaatliche Seearbeitsgesetzgebung mit den betreffenden IAO-Übereinkommen in Einklang zu bringen. Das Internationale Arbeitsamt hat hierbei der Regierung von Panama auf deren Ersuchen technische Hilfe gewährt.¹⁰

1981 reichten mehrere Arbeitnehmervertreter auf der Internationalen Arbeitskonferenz Klagen gegen die Regierungen von Haiti und der Dominikanischen Republik ein. Bei diesen Klagen ging es um behauptete Verletzungen von mehreren IAO-Übereinkommen (über das Verbot der Zwangsarbeit, über den Lohnschutz und über Vereinigungsfreiheit) im Zusammenhang mit der Beschäftigung von haitianischen Plantagenarbeitern in den Zuckerrohrplantagen der Dominikanischen Republik.

Im Jahre 1982 reichten die Arbeitnehmervertreter Frankreichs und Norwegens auf der Internationalen Arbeitskonferenz eine Klage nach Artikel 26 der Verfassung gegen Polen ein. Sie betraf angebliche Verletzungen der gewerkschaftlichen Rechte in diesem Lande. Der Verwaltungsrat beschloß auf Grund einer Empfehlung seines Ausschusses für Vereinigungsfreiheit – der sich bereits mit mehreren Beschwerden gegen Polen befaßte –, den Fall als Ganzes an einen Untersuchungsaus-

schuß zu überweisen. Da die Regierung Polens jede Zusammenarbeit mit diesem Untersuchungsausschuß verweigerte, konnte der Ausschuß nicht nach Polen reisen, um sich vor Ort einen Einblick zu verschaffen. Der Ausschuß erstellte seinen Bericht auf Grund von Zeugenaussagen sowie Dokumenten und Informationen, die ihm von verschiedenen befragten Regierungen und von internationalen Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbänden zur Verfügung gestellt wurden. Der Bericht dieses Untersuchungsausschusses wurde vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes auf seiner Novembertagung 1984 mehrheitlich zur Kenntnis genommen.¹¹ Kurz darauf kündigte Polen seine Mitgliedschaft in der IAO.

Schlußbetrachtung

Das in der IAO-Verfassung vorgesehene Klageverfahren hat somit in den letzten Jahren an Bedeutung eindeutig zugenommen. Die ursprüngliche, ziemlich lange währende Enthaltung, von diesem Verfahren Gebrauch zu machen, wich einer klagebewußteren Haltung der Regierungen der Mitgliedstaaten, aber insbesondere auch der Arbeitnehmervertreter der Mitgliedstaaten. Dieser Wandel in der Handhabung des Klageverfahrens wurde damit erklärt, daß man damit die Aufmerksamkeit der IAO und der Weltöffentlichkeit auf besonders schwerwiegende Fälle lenken wollte, aber auch damit, daß das allgemeine Überwachungsverfahren in einzelnen Fällen als unbefriedigend angesehen wurde. Die häufigere Inanspruchnahme des Klageverfahrens zeigt aber auch, daß seine Anwendung in früheren Fällen nach Ansicht der IAO-Mitgliedstaaten nützliche Ergebnisse gebracht hat.¹²

Abschließend sei noch erwähnt, daß das gegenwärtige Aufsichtssystem der IAO für die Kontrolle der Durchführung von Übereinkommen einen bedeutenden Einfluß auf die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis vieler Mitgliedstaaten der IAO ausgeübt hat. Der Sachverständigenausschuß der IAO für die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen hat seit 1964 in seinen Berichten die Fälle von Fortschritten aufgeführt, die in den vergangenen zwanzig Jahren zu verzeichnen gewesen sind, insgesamt ca. 1600. Aber nicht nur auf Grund von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses sowie von Empfehlungen und Beschlüssen des Konferenzausschusses für die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen sind solche Fortschritte erzielt worden. Seit 1975 sind insgesamt 77 Fälle registriert worden, in denen der erste Bericht über die Durchführung eines ratifi-

zierten Übereinkommens zeigte, daß kurz vor oder nach der Ratifizierung eines Übereinkommens neue Maßnahmen zu seiner Durchführung getroffen waren. Zwei Drittel dieser Fälle betrafen Industriestaaten. Weitere Untersuchungen zeigen, daß in anderen Fällen die Anpassung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis an die Erfordernisse eines Übereinkommens allmählich erfolgt, bevor ratifiziert wird.¹³ Die Regierungen sind sich offenbar der Tatsache bewußt, daß im Falle einer Ratifizierung kontrolliert wird, ob sie die Bestimmungen eines Übereinkommens einhalten, und die meisten von ihnen sind bestrebt, sicherzustellen, daß die Einhaltung der Bestimmungen bereits im Zeitpunkt der Ratifizierung gegeben ist. Der Einfluß der IAO-Aufsichtsverfahren ist somit nicht auf die Fälle beschränkt, in denen kritische Bemerkungen nach der Ratifizierung zu Anpassungs- und Abhilfemaßnahmen führen. Sie üben auch einen beträchtlichen indirekten Einfluß vorbeugenden Charakters aus.

Die vorstehenden Ausführungen sollten insbesondere zeigen, in welchem Geist die gesamte Frage der internationalen Aufsicht angegangen wird: Der wesentliche Zweck des Aufsichtssystems besteht darin, sicherzustellen, daß freiwillig übernommene Verpflichtungen eingehalten werden, damit die Glaubwürdigkeit des Ratifizierungsaktes gewahrt bleibt.

Anmerkungen

¹³ Auszugsweiser Nachdruck eines unter demselben Titel in DuR 4/1986, S. 409–421 veröffentlichten Artikels; Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers.

1 Siehe hierzu N. Valticos, *Droit international du travail*, Paris 1983, S. 606, und die dort angegebenen Quellen.

2 Diese Beschwerde betraf die Einhaltung des Übereinkommens Nr. 111 durch die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien und die Niederlande, siehe International Labour Office, *Official Bulletin*, Vol. LXI, 1978, Series A, Nr. 3, S. 128.

3 International Labour Office, *Official Bulletin (Supplement)*, Vol. LXI, 1978, Series A, Nr. 3.

4 International Labour Office, *Official Bulletin*, Vol. LXIII, 1980, Series A, Nr. 1, S. 40 ff.

5 Siehe Bericht des Sachverständigenausschusses für die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen, Bericht III (Teil 4 A), 1983, S. 216–219.

6 Siehe hierzu W. Haase, Übereinkommen 111 und »Berufsverbot«, in: *Bundesarbeitsblatt* 5/1986, S. 22 ff.

7 Dieser Ausschuss wurde vom Verwaltungsrat im November 1985 eingesetzt. Sein Vorsitzender ist Voitto Saario (Finnland), ehemaliger Richter am Obersten Gerichtshof Finnlands, Delegierter Finnlands zur Generalversammlung der VN, Mitglied der VN-Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten,

1957–68; ferner gehören ihm als Mitglieder an: Dietrich Schindler (Schweiz), Professor für internationales Recht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich, Mitglied des IKRK, Mitglied des Instituts für internationales Recht und des ständigen Schiedsgerichtshofes; Gonzalo Parra-Aranguren (Venezuela), Professor für internationales Privatrecht an der Zentraluniversität von Venezuela, Mitglied des Instituts für internationales Recht und des Ständigen Schiedsgerichtshofes.

8 Siehe hierzu den Bericht des vom Verwaltungsrat nach Artikel 26 der IAO-Verfassung eingesetzten Ausschusses zur Prüfung der Klage der Regierung Ghanas gegen die Regierung Portugals betreffend die Anwendung des Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, in: *Official Bulletin*, Vol. XLV, Nr. 2, April 1962, Supplement II, Par. 706, S. 228. Diese Auffassung wurde vom Untersuchungsausschuß, der 1983 vom Verwaltungsrat zur Prüfung der gegen Polen eingereichten Klage wegen Verletzung der Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 87 und 98) eingesetzt wurde, bestätigt. Siehe *International Labour Office, Official Bulletin*, Vol. LXVI, 1984, Series B, Special Supplement, Par. 476, S. 125.

9 Der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit setzt sich aus neun Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen (drei Regierungsvertreter und je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) und wird von einer unabhängigen Persönlichkeit präsiert. Er braucht für die Prüfung der Beschwerden und Klagen nicht das Einverständnis der betreffenden Regierung. Seine Empfehlungen sind in der Regel einmütig und werden vom Verwaltungsrat meistens ohne große Diskussion gutgeheißen. Obwohl ursprünglich als eine Art »Clearing-Stelle« eingerichtet, die dem Verwaltungsrat Vorschläge zur Weiterbehandlung von Klagen und Beschwerden betreffend die Verletzung der Vereinigungsfreiheit machen sollte, hat sich dieser Ausschuß im Laufe der Zeit zu einer Art quasi-gerichtlichen Instanz herausgebildet und bis zum heutigen Tag mehr als 1300 Fälle geprüft sowie eine beachtliche Rechtsprechung auf dem Gebiet der Vereinigungsfreiheit entwickelt. (Siehe hierzu *Freedom of Association: Digest of decisions of the Freedom of Association Committee of the Governing Body of the ILO*, 3rd edition revised, Geneva 1985.)

10 Die Aussetzung des Klageverfahrens gegen Panama wurde vom Verwaltungsrat 1984 aufrechterhalten, bis die Gesetzesvorhaben auf diesem Gebiet abgeschlossen sind.

11 Siehe *International Labour Office, Official Bulletin, Special Supplement*, Vol. LXVII, 1984, Series B.

12 Siehe N. Valticos, a. a. O., S. 612, und den Bericht des Generaldirektors an die Internationale Arbeitskonferenz 1984, S. 42 ff.

13 Siehe hierzu *Internationales Arbeitsamt, Der Einfluß der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO*, Genf 1976; G. Schnorr, *The influence of ILO standards on law and practice in the Federal Republic of Germany*, in: *International Labour Review*, Dezember 1974, S. 539–564 und vom Verfasser: *Der Einfluß der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation auf die innerstaatliche Gesetzgebung*, in: *Bundesarbeitsblatt* 10/1973, S. 499–504.